

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – 6. Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat leitete am 22. Dezember 2021 die Sechste Verordnung zur Änderung der 29. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Bürgerschaft (Landtag) zu (Drucksache 20/1288). Mit der Änderungsverordnung setzt der Senat die Änderungen um, die am 21. Dezember 2021 in den Beratungen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler getroffen wurden. Diese betreffen vor allem das Verbot von Tanzveranstaltungen, Einschränkung von Kontakten und beschränkte Zulassung von Großveranstaltungen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung auf seiner Sitzung am 22. Dezember 2021. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Wegen der in den Beratungen mit den Bundesländern vereinbarten Umsetzung zum 28. Dezember 2021 war ein Inkrafttreten der Anpassungen noch vor der nächsten Plenarsitzung erforderlich.

Der Ausschuss sieht einvernehmlich keinen Änderungs- oder Aufhebungsbedarf an der Änderungsverordnung. Gleichwohl spielte in der Beratung des Ausschusses die Frage eine Rolle, ob die jetzt beschlossenen Änderungen bereits ausreichen, um den Anstieg der Infektionszahlen zu beherrschen. Die Vertreter der CDU-Fraktion äußerten auch Zweifel an der Ausweitung der Kontaktbeschränkungen für vollständig geimpfte und geboosterte Menschen und gab folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die CDU-Bürgerschaftsfraktion betrachtet mit Sorge die Ausweitung der Kontaktbeschränkungen für vollständig geimpfte und geboosterte Menschen und sieht in dieser Einschränkung der Freiheitsrechte die Gefahr eines negativen Impfanreizes. Sie fordert den Senat auf, sich bei der kommenden Konferenz der Ministerpräsident:innen mit dem Bundeskanzler, dafür einzusetzen, auf Kontaktbeschränkungen für geboosterte und diesen gleichgestellte Personen nach Möglichkeit zu verzichten.“

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Frank Imhoff

Präsident der Bremischen Bürgerschaft